

Lehrerseminarien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **3/1889 (1891)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 10. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt (Regierungsverordnung § 4). Schüler, welche dieselbe versäumen, werden nach Anleitung von § 3 dieser Verordnung gebüsst und vom Bezirksschulrate zu einer besondern Prüfung verhalten.

IV. Lehrerseminarien.

23. 1. Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abtheilung der Kantonsschule Solothurn. (Erlass des Regierungsrates vom 22. Januar 1889).

1. Das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule nimmt die Zöglinge dieser Abteilung in Pflege und erziehende Aufsicht; auch bestreitet dasselbe die Auslagen für die ärztliche Behandlung und Medikamente, sowie für die allfällige Verpflegung im hiesigen Bürgerspital.

2. Die Vergütungen an den Staat für die Verpflegung eines Zöglings im Kosthaus der pädagogischen Abteilung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 73 des Primarschulgesetzes von der Staatskasse erhoben.

3. Über die Dauer des Aufenthaltes der Zöglinge im Kosthaus der pädagogischen Abteilung führt der Verwalter ein genaues Verzeichnis; beim Austritt eines Zöglings teilt er dem Erziehungsdepartement zu Handen der Staatskassa-Verwaltung mit, wie viele Wochen, die Zeit allfälliger Verpflegung im Spital inbegriffen, sich der einzelne Zögling im Kosthaus aufgehalten habe.

4. An den Schultagen werden die Zöglinge im Sommer $\frac{1}{4}$ vor 5 Uhr, im Winter $\frac{1}{4}$ vor 6 Uhr morgens geweckt und haben eine Viertelstunde später gehörig angekleidet, gewaschen und gekämmt in den betreffenden Studierzimmern zur Arbeit sich einzufinden.

5. Das Frühstück wird im Sommer um $6\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um $7\frac{1}{2}$ Uhr eingenommen.

6. Nach dem Frühstück haben die Zöglinge, soweit dies nicht schon gleich nach dem Aufstehen geschehen ist, ihre Schlafzimmer in Ordnung zu bringen.

7. Um 12 Uhr wird das Mittagessen eingenommen; nach demselben haben die Zöglinge bis zum Wiederbeginn der Lehrstunden, am Feriennachmittag bis 5 Uhr, frei.

8. Das Abendbrod wird im Sommer um 5 Uhr, im Winter an Schultagen um $4\frac{1}{2}$ Uhr, am Feriennachmittag um 5 Uhr eingenommen; die Zeit bis $5\frac{1}{2}$ Uhr, bzw. 5 Uhr, dient zur Erholung, von da bis zum Nachtessen ist Arbeitszeit.

9. Das Nachtessen findet im Sommer um $7\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um $7\frac{1}{4}$ Uhr statt. Die Zöglinge der I. und II. Klasse müssen im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die Zöglinge der III. Klasse im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr zu Hause sein.

10. Die Zöglinge der I. und II. Klasse haben im Winter von 8—9 Uhr dem Studium obzuliegen.

11. Die Zöglinge der I. und II. Klasse beziehen um 9 Uhr das Nachtlager. Den Zöglingen der III. Klasse steht es frei, bis 10 Uhr zu arbeiten.

12. Eine Viertelstunde nach dem Feierabend sollen die Lichter ausgelöscht sein und die Zöglinge sich im Bette befinden; das Lesen im Bett, sowie das Betreten eines fremden Zimmers nach dem Feierabend ist strenge untersagt.

13. An Sonn- und Festtagen werden die Zöglinge im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr geweckt. Das Frühstück wird im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr eingenommen. Die Zeit bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr ist für den Besuch des Gottesdienstes bestimmt. Von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr bis zum Mittagessen haben die Zöglinge dem Studium obzuliegen. Die übrige Zeit des Tages soll der Erholung gewidmet werden.

Das Nachtessen findet an solchen Tagen im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr statt.

14. In den Studierzimmern muss vollständige Ruhe herrschen und zwar auch ausserhalb der obligatorischen Arbeitszeit.

15. Für die Übungen im Klavier-, Harmonium- und Violinspiel wird ein Übungsplan aufgestellt, der von den betreffenden Zöglingen genau einzuhalten ist.

16. Jeder Zögling hat für die von ihm verübten Beschädigungen an Eigentum der Anstalt oder der übrigen Zöglinge Ersatz zu leisten.

17. Im Kosthaus ist den Zöglingen das Rauchen und Kartenspiel verboten.

18. In Betreff des Wirtshausbesuches gelten die §§ 45, 46 und 47 des Kantonsschulreglements.

19. Die Beaufsichtigung, welche vom Abteilungsvorsteher und vom Verwalter ausgeübt wird, bezieht sich sowohl auf das sittliche Betragen als auf das Arbeiten der Zöglinge. Es soll namentlich darauf geachtet werden, dass Fleiss, Reinlichkeit, Ordnung, Anstand, Verträglichkeit, frohe Geselligkeit gefördert und die Bestimmungen der Hausordnung genau eingehalten werden.

20. Geringere Vergehen gegen die Hausordnung und Übertretungen der Bestimmungen des Kantonsschulreglementes werden vom Abteilungsvorsteher untersucht und bestraft; von schwereren Fällen hat er dem Rektor zu Handen der Rektoratskommission Anzeige zu machen.

21. Urlaub bis auf zwei Tage kann der Abteilungsvorsteher, bis auf drei Tage der Rektor, bis auf sechs Tage die Rektoratskommission unter sofortiger Anzeige an die betreffenden Lehrer erteilen.

24. 2. Übereinkunft des Erziehungsdepartementes des Kantons St. Gallen mit der Spitalkommission betreffend die Verpflegung erkrankter Schüler des Lehrerseminars. (Vom 19. August 1889.)

In der Absicht, den Schülern des Lehrerseminars in Krankheitsfällen eine möglichst sorgfältige und angemessene Verpflegung zu sichern, sind das Erziehungsdepartement und die Spitalkommission über folgende Punkte übereingekommen:

1. Die Schüler des Lehrerseminars in Marienberg, mit Einschluss der Gärtner-Lehrlinge daselbst, sofern letztere Schweizerbürger sind, sind in den Kantonsspital als *Pensionäre* aufzunehmen, immerhin in dem Sinne, dass sie nicht in *jedem* Falle Anspruch auf ein eigenes Zimmer zu machen berechtigt sind, sondern dass es dem Ermessen der Spitalärzte überlassen bleibt, je nach Umständen zwei oder drei Zöglinge vom Seminar oder von der Kantonsschule (vergleiche die Übereinkunft betreffend die letztere vom 30. Oktober 1884 im

amtl. Schulblatt vom Dezember gl. J.) in dem nämlichen Zimmer unterzubringen.

2. Die Taxe ist für den Krankheitstag auf Fr. 2 festgesetzt.

3. Diese Übereinkunft bleibt in Kraft, bis sie von dem einen oder andern Teil gekündet wird, was ein Jahr vor dem Erlöschen zu geschehen hat.

V. *Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen.*

25. 1. Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell a./Rh. vom 3. März 1884.¹⁾ Abänderung von § 2. (Beschluss des Kantonsrates vom 13. November 1889.)

§ 2. Zum Beitritte sind sämtliche an offiziellen Primarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer verpflichtet.

Für jeden nicht obligatorisch zum Beitritt zur Lehrerpensionskasse verpflichteten Lehrer, bzw. Lehrerin, an der Kantonsschule und an öffentlichen Real- und Arbeitsschulen, für welche die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet, übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer.

Die gegenwärtig angestellten Kantonsschul- und Reallehrer und Arbeitslehrerinnen, welchen nach Massgabe von Ziffer 1 der Beitritt zur Lehrerpensionskasse bis spätestens Ende Juni 1890 ermöglicht wird, werden von dieser ohne Rücksicht auf ihr Alter, d. h. unter Erlassung der in § 11 der Statuten vorgesehenen Nachzahlung aufgenommen. Wer erst später eintritt, hat die Nachzahlung zu leisten.

VI. *Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.*

26. 1. Beschluss des Grossen Rates des Kantons Graubünden über Subventionierung landwirtschaftlicher Winterschulen. (Vom 21. Mai 1889.)

§ 1. An eine zweikursige landwirtschaftliche Winterschule, welche in einer Ortschaft eines Haupttales unseres Kantons errichtet wird, trägt der Kanton die Hälfte der Kosten für Lehrkräfte und allgemeine Lehrmittel bei; der Betrag für dieselben darf jedoch nicht höher als auf Fr. 3000 steigen; derselbe ist alljährlich in das kantonale Budget aufzunehmen.

§ 2. Für die ersten zwei Jahre ist eine Ortschaft des Oberengadins vorgesehen. Bei späterer und mehrfacher Konkurrenz wird der Schulort durch den Erziehungsrat bestimmt, und sollen dabei Talschaften und Gemeinden, die noch nicht im Turnus gewesen, den Vorzug haben.

§ 3. Die Wahl des Hauptlehrers wie der Hilfslehrer erfolgt durch den Erziehungsrat, mit Rücksicht auf die letztern unter tunlichster Berücksichtigung der Vorschläge des Schulrates der Wanderschule.

§ 4. Die Schule muss wenigstens 5 Monate dauern und spätestens in der ersten Woche des Monats November beginnen.

§ 5. Die Schule muss wenigstens 15 Schüler zählen.

¹⁾ Siehe I. Sammlung 1883—1885, pag. 118.